VERORDNUNG (EWG) Nr. 2663/80 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1980

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 zur Änderung bestimmter in der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (2) vorgesehener Einfuhrbestimmungen, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Beschluß 80/982/EWG des Rates vom 14. Oktober 1980 (3) sind die mit Drittländern ausgehandelten Selbstbeschränkungsabkommen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch genehmigt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 sieht vor, daß die Erteilung der Einfuhrlizenzen für die Erzeugnisse der Tarifstellen 01.04 B und 02.01 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in bestimmten Drittländern an die Vorlage einer von dem Ausfuhrdrittland erteilten Lizenz für die Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft geknüpft ist. Es ist erforderlich, die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung zu erlassen.

Die Ausfuhrdrittländer haben sich verpflichtet, unter Einhaltung der traditionellen Angebotsformen für die betreffenden Erzeugnisse Lizenzen zu erteilen. Es ist nun erforderlich, daß die äußere Form dieser Lizenzen festgelegt und die Einzelheiten für ihre Verwendung vorgesehen werden.

Die Lizenz für die Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft muß von einer in einem Drittland liegenden erteilenden Stelle erteilt werden. Diese Stelle muß alle Garantien für das Funktionieren der betreffenden Regelung bieten.

Die betreffenden Einfuhren müssen auf die in den Selbstbeschränkungsabkommen vorgesehenen Mengen beschränkt werden. Somit ist es erforderlich, von der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2471/80 (5), hinsichtlich der Mengen, die über die in der Lizenz angegebenen Mengen hinaus eingeführt werden können, abzuweichen.

Es ist angebracht, die Mengen festzusetzen, die bis zum 31. Dezember 1980 aus diesen Ländern nach der Gemeinschaft ausgeführt werden können.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die mit diesen Einfuhren zusammenhängenden Informationen übermitteln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erteilung der in Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 genannten Einfuhrlizenz ist an die Vorlage der im gleichen Absatz zweiter Gedankenstrich genannten Lizenz für die Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — im folgenden „Lizenz für die Ausfuhr" genannt — geknüpft.

Artikel 2

(1) Die Lizenz für die Ausfuhr wird auf dem in Anhang I abgebildeten Vordruck in einem Original und mindestens einem Durchdruck erstellt.

Das Format des Vordrucks beträgt ungefähr 210 × 297 mm. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40 g/m² und ist weiß.

(2) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie können zusätzlich in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt werden.

(3) Das Original und seine Durchdrucke werden entweder mit der Schreibmaschine oder von Hand ausgefüllt. In letzteren Fall müssen Tinte und Druckbuchstaben verwendet werden.

(4) Jede Lizenz für die Ausfuhr erhält eine Erteilungsnummer, die von der in Artikel 4 genannten erteilenden Stelle zugewiesen wird. Die Durchdrucke tragen dieselbe Erteilungsnummer wie das Original.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 254 vom 27. 9. 1980, S. 23.

Artikel 3

(1) Die Lizenz für die Ausfuhr ist ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung drei Monate gültig.

Das Original der Lizenz für die Ausfuhr wird bei der Beantragung der entsprechenden Einfuhrlizenz den zuständigen Behörden mit einem Durchdruck vorgelegt.

(2) Das Original wird von der die Einfuhrlizenz erteilenden Stelle aufbewahrt. Bezieht sich der Einfuhrlizenzantrag jedoch nur auf einen Teil der in der Lizenz für die Ausfuhr angegebenen Menge, so vermerkt die erteilende Stelle auf der Lizenz für die Ausfuhr die Menge, für die sie verwendet wurde, versieht sie mit ihrem Stempel und gibt sie dem Betreffenden zurück.

Artikel 4

(1) Eine Lizenz für die Ausfuhr ist nur gültig, wenn sie gemäß dieser Verordnung und den Angaben des Anhangs I von einer in Anhang II verzeichneten erteilenden Stelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

(2) Die Lizenz für die Ausfuhr ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum ihrer Erteilung sowie den Gültigkeitstermin enthält und wenn sie den Stempel der erteilenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt.

Artikel 5

(1) Eine in Anhang II verzeichnete erteilende Stelle muß

a) als solche vom Ausfuhrdrittland anerkannt sein ;

b) sich verpflichten, die Angaben auf den Lizenzen für die Ausfuhr zu überprüfen ;

c) sich verpflichten, der Kommission regelmäßig mitzuteilen, für welche Mengen Lizenzen für die Ausfuhr erteilt werden, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Bestimmung ;

d) sich verpflichten, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle zweckdienlichen Auskünfte zu liefern, anhand deren die Richtigkeit der Angaben auf den Lizenzen für die Ausfuhr nachgeprüft werden kann.

(2) Das Verzeichnis wird geändert, wenn die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist oder wenn eine erteilende Stelle eine von ihr übernommene Verpflichtung nicht erfüllt.

Artikel 6

(1) Die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 wird spätestens am Werktag nach ihrer Beantragung erteilt. Sie gilt bis zum Gültigkeitstermin der gemäß Artikel 1 dieser Verordnung vorgelegten Lizenz für die Ausfuhr.

(2) In Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 wird für die Erteilung der in Absatz 1 genannten Einfuhrlizenz keine Kaution verlangt.

(3) Die Einfuhrlizenz ist so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, an die erteilende Stelle zurückzusenden.

Artikel 7

(1) Der Einfuhrlizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten in Feld 14 die Angabe des Ursprungslandes.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(2) Die Einfuhrlizenz enthält in Feld 20 eine der folgenden Angaben :

— „Beschränkung der Abschöpfung auf 10 v. H. des Zollwerts (Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2663/80)."

— „Importafgiften begrænses til 10 % af værdien (jf. forordning (EØF) nr. 2663/80)."

— „Levy limited to 10 % ad valorem (application of Regulation (EEC) No 2663/80)."

— „Prélèvement limité à 10 % ad valorem (application du règlement (CEE) n° 2663/80)."

— „Prelievo limitato al 10 % ad valorem (applicazione al regolamento (CEE) n. 2663/80)."

— „Heffing beperkt tot 10 % ad valorem (toepassing van Verordening (EEG) nr. 2663/80)."

Abweichend von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 darf die in den freien Verkehr verbrachte Menge nicht größer sein als in den Feldern 10 und 11 der Einfuhrlizenz angegeben ; zu diesem Zweck wird in Feld 22 der Lizenz die Zahl „0" (Null) eingetragen.

Artikel 8

Bis zum 31. Dezember 1980 werden für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Argentinien, Australien, Neuseeland und Uruguay die Lizenzen für die Ausfuhr unter Einhaltung der traditionellen Angebotsformen nur bis zu folgenden, in Tonnen Schlachtkörpergewicht ausgedrückten Mengen erteilt :

Argentinien	3 733 Tonnen,
Australien	5 000 Tonnen,
Neuseeland	46 672 Tonnen,
Uruguay	850 Tonnen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 5. Werktag eines jeden Monats fernschriftlich mit, für welche Mengen je Erzeugnis und Ursprung während des Vormonats Einfuhrlizenzen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 erteilt worden sind.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

1 Ausführer	2 Erteilungsnummer	**ORIGINAL**
	3 ERTEILENDE STELLE	
4 Empfänger (wahlfreie Angabe)	5 Bestimmungsland	
6 Transportmittel ab Ausgangsort	**LIZENZ FÜR DIE AUSFUHR VON SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH IN DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**	
7 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; Warenbezeichnung ; Art und Angebotsform des Erzeugnisses : frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch		8 Eigengewicht (in kg)
9 Eigengewicht (in kg) (in Buchstaben)		

10 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die in dieser Bescheinigung genannte Menge mit ... kg Tierkörpergewicht (1) auf die Gesamtmenge gemäß dem mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen angerechnet wird.

Ort Datum

11 Gültigkeitstermin	(Stempel der ausstellenden Stelle)	(Unterschrift)

(1) Die in dem Selbstbeschränkungsabkommen angegebenen Umrechnungskoeffizienten anwenden.

ANHANG II

Verzeichnis der zur Erteilung der Ausfuhrlizenzen befugten Stellen der Ausfuhrländer

I. Junta Nacional de Carnes für Argentinien

II. Australian Meat and Livestock Corporation für Australien

III. New Zealand Meat Producers Board für Neuseeland

IV. Instituto Nacional de Carnes (I.N.A.C.) für Uruguay